OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606142/2/KH

Datum:
Linz, 25. Oktober 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des W W, p.A. W W W S J, x Polen, gegen das im Wege des S-C-C der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach erlassene Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 19. Juni 2023, GZ: BHRO/923130026413/23, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes (KFG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 16 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit des im Wege des S C-C der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach erlassenen Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 19. Juni 2023, GZ: BHRO/923130026413/23, wurde W W (im Folgenden: Beschwerdeführer - Bf) folgende Verwaltungsübertretung zur Last gelegt:

„Datum/Zeit: 28.03.2023, 00:00 Uhr
Ort: Bezirkshauptmannschaft Linz-Land
S-C-C, x
Funktion: zur Vertretung nach außen befugtes Organ

Die Firma W W W S J wurde als Zulassungsbesitzerin des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen x mit Schreiben vom 23.02.2023 der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, S-C C, aufgefordert, binnen zwei Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte Fahrzeug am 21.01.2023 um 10:00 Uhr in Asten auf der A 1 bei StrKm 159,807 in Fahrtrichtung Salzburg gelenkt hat. Sie haben als zur Vertretung der angeführten Firma gemäß § 9 VStG nach außen berufenes Organ zu verantworten, dass diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt wurde. Sie haben auch keine andere Person benannt, die die Auskunft erteilen hätte können. Sie wären als Verantwortlicher der genannten Firma verpflichtet gewesen, diese Auskunft zu erteilen.“

Der Bf habe dadurch § 103 Abs. 2 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967) verletzt und es wurde gemäß § 134 Abs. 1 leg. cit. eine Geldstrafe in Höhe von 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 8 Stunden) verhängt.

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig mit Eingabe vom 17. Juli 2023 Beschwerde, in welcher er zusammengefasst vorbrachte, dass die Firma Eigentümerin von mehreren Dutzend Kraftfahrzeugen sei und es nicht möglich sei Aufzeichnungen im Sinne von Logbüchern zu führen. Zum Tatzeitpunkt habe das verfahrensgegenständliche Fahrzeug von 21 Mitarbeitern und zwei weiteren Partnern genutzt werden können. Er könne somit die Person, die das Fahrzeug gelenkt habe, nicht benennen und der Besitz solcher Informationen falle nicht in seinen Zuständigkeitsbereich.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Am 21.01.2023 um 10:00 Uhr überschritt der Lenker des Fahrzeugs mit dem Kennzeichen x in Asten auf der A 1 bei StrKm 159,807 in Fahrtrichtung Salzburg die in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 22 km/h, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz bereits zugunsten des Lenkers abgezogen wurde.

Mit Schreiben vom 23.02.2023 der belangten Behörde wurde schließlich die W W W S J aufgefordert, binnen zwei Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das oben angeführte Fahrzeug zur angeführten Zeit gelenkt hat.

Mit Schreiben vom 20. März 2023 teilte die W W W S J der belangten Behörde mit, dass der Lenker nicht zu ermitteln sei, da das Fahrzeug von mehreren Mitarbeitern und Partnern verwendet werde. Weiters seien auch keine Fotos übermittelt worden.

Auf den schriftlichen Hinweis der belangten Behörde vom 24. März 2023, dass in Österreich der Lenker eines Fahrzeuges auf Lichtbildern nicht zwingend ersichtlich sein muss, sondern die Verifizierung eines Fahrzeuges durch das Kennzeichen rechtlich ausreicht, antwortete der Bf mit Schreiben vom 13. April 2023, dass alle verfügbaren Mittel ergriffen worden seien, um den Lenker des Fahrzeugs zu verifizieren, dies jedoch nicht möglich gewesen sei. Nochmals wurde die Übermittlung eines Lichtbildes beantragt.

Daraufhin erging die Strafverfügung vom 21. April 2023, welche inhaltsgleich zum gegenständlich angefochtenen Straferkenntnis war. Aufgrund des Einspruchs des Bf gegen die erwähnte Strafverfügung erfolgte mit Schreiben vom 24. Mai 2023 eine Darstellung der rechtlichen Situation, woraufhin der Bf wiederum darauf hinwies, dass eine Verifizierung des Fahrers nicht möglich sei und dass die belangte Behörde Erkundigungen bei den weiteren Partner der Firma einholen solle. Mit weiterem Schreiben der belangten Behörde vom 24. Mai 2023 erfolgte eine nochmalige Darstellung der rechtlichen Situation durch die belangte Behörde, welche vom Bf inhaltsgleich zu dem zuvor von ihm übermittelten Schreiben beantwortet wurde.

Die Annahmen der belangten Behörde, dass der Bf über ein monatliches Einkommen von 1.700 Euro und ein durchschnittliches Vermögen verfüge bzw. keine Sorgepflichten habe, wurden vom Bf nicht bestritten.

In der Folge erging das im gegenständlichen Beschwerdeverfahren angefochtene Straferkenntnis.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt und in die Beschwerde. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG unterbleiben, da im Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt und von keiner Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt wurde.

2. Die Feststellungen zur Geschwindigkeitsüberschreitung ergeben sich unzweifelhaft aus dem verwaltungsbehördlichen Akt und der Beschwerde. Laut der im Akt befindlichen Anzeige samt Lichtbildern hat ein stationäres Lasermessgerät das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen x am 21.01.2023, 10:00 Uhr auf der Autobahn A1, Strkm 159,807 in Fahrrichtung Salzburg nach Abzug der Messtoleranz mit einer Geschwindigkeit von 122 km/h festgestellt. Die in diesem Bereich erlaubte Höchstgeschwindigkeit betrug 100 km/h.

3. Nach den Angaben des Bf ist die Firma W W W S J eingetragene Eigentümerin bzw. Zulassungsbesitzerin des verfahrensgegenständlichen Fahrzeugs. Laut dem im vorgelegten Akt enthaltenen Auszug des polnischen Firmenregisters fungiert der Bf als eine der verantwortlichen Personen der genannten Firma. Diese Tatsachen wurden auch von ihm zu keinem Zeitpunkt bestritten. Die Zustellung der Lenkererhebung erfolgte rechtskonform und der Bf hat mit Schreiben vom 20. März 2023 darauf geantwortet. Während des gesamten behördlichen Verfahrens hat er jedoch weder eine Person namhaft gemacht, die das Fahrzeug gelenkt hat, noch eine Person benannt, die diese Auskunft erteilen konnte.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967), StF: BGBl. Nr. 267/1967, in der zur Tatzeit geltenden Fassung lauten wie folgt:

„§ 103. Pflichten des Zulassungsbesitzers eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers
[…]
(2) Die Behörde kann Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer –

im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück. […]

§ 134. Strafbestimmungen

(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar. […]“

§ 9 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG 1991), StF: BGBl. Nr. 52/1991, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung lautet:

„§9. Besondere Fälle der Verantwortlichkeit

(1) Für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften ist, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist. […]“

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Durch § 103 Abs. 2 KFG 1967 soll sichergestellt werden, dass der verantwortliche Lenker eines Fahrzeuges bzw. die Person, die ein Fahrzeug zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort verwendet hat, jederzeit ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen von der Behörde

festgestellt werden kann. Der verfahrensgegenständlichen Lenkererhebung lag ein verwaltungsstrafrechtliches Grunddelikt im Sinne einer Geschwindigkeits-überschreitung zugrunde, wobei hier lediglich das Kennzeichen des gelenkten Fahrzeuges bekannt war.

Die Lenkererhebung enthielt den Hinweis, dass für den Fall, dass der Zulassungsbesitzer diese Auskunft nicht erteilen kann, er die Person zu benennen hat, die die Auskunft erteilen kann. Der Bf wurde mit mehreren Schreiben auf die Rechtsfolgen der Nichterteilung der Auskunft hingewiesen und über die rechtlichen Rahmenbedingungen aufgeklärt.

Nach ständiger Rechtsprechung des österreichischen Verwaltungsgerichtshofes ist Tatort der Verwaltungsübertretung der Nichterteilung einer Lenkerauskunft der Sitz der die Auskunft begehrenden Behörde. Daraus folgt, dass derjenige, der die von einer österreichischen Behörde nach § 103 Abs. 2 KFG 1967 verlangte Auskunft nach dem Lenker eines Kraftfahrzeuges zu einem Zeitpunkt nicht erteilt, nach österreichischem Recht eine Verwaltungsübertretung begangen hat und zu bestrafen ist, auch wenn er einen Wohnsitz im Ausland hat. Auch polnische Staatsbürger haben sich mit den einschlägigen Normen der österreichischen Rechtsordnung vertraut zu machen (zB VwGH vom 31.01.1996, Zl. 93/03/0156 und vom 27.06.1997, Zl. 97/02/0220).

In den Fällen L und S (Urteil vom 10. Jänner 2008, Beschwerdenummern 58452/00 und 61920/00) hat der EGMR zur österreichischen Rechtslage ausdrücklich klargestellt, dass die Verpflichtung zur Lenkerauskunft nach § 103 Abs 2 KFG 1967 nicht gegen Art 6 EMRK verstößt. Auch der Verfassungsgerichtshof stellte wiederholt fest, dass die Bestimmung des § 103 Abs 2 KFG 1967 nicht rechtswidrig ist und keine Verletzung des Art 6 EMRK bedeutet (VfGH 29. September 1988, G72/88 ua.). Demnach ergibt sich der Zwang zur Lenkerbekanntgabe daraus, dass sich Besitzer und Lenker von Fahrzeugen den Regeln in einer Gesellschaft unterwerfen, die der potentiell gefährlichen Benützung von Kraftfahrzeugen Rechnung tragen. Dazu gehört (genauso wie auch in Österreich) die Pflicht zur Bekanntgabe der Identität des Fahrzeuglenkers für den Fall des Verdachts der Begehung eines Verkehrsdelikts.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. etwa VwGH vom 12.10.2022, Ra 2022/02/0183) ist der objektive Tatbestand der Verwaltungsübertretung nach § 103 Abs. 2 KFG 1967 demnach erfüllt, wenn eine Lenkerauskunft nicht richtig und vollständig erfolgt ist. Aus dem Akteninhalt ergibt sich unzweifelhaft, dass der Bf während des gesamten Behördenverfahrens keine entsprechende Auskunft betreffend Lenker bzw. mögliche Auskunftsperson an die belangte Behörde erteilt hat. Er ist ein gemäß § 9 VStG verantwortliches Organ, wobei bei mehrgliedrigen Vertretungsorganen ein Auswahlermessen für die belangte Behörde besteht (vgl. VwGH 30.9.1993, 92/18/0118).

Somit ist der objektive Tatbestand der dem Bf vorgeworfenen Verwaltungsstraftat als erfüllt anzusehen.

2.2. Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog. „Ungehorsamsdelikt“).

Die gegenständliche Verwaltungsübertretung nach § 103 Abs. 2 KFG 1967 ist ein Ungehorsamsdelikt (VwGH 28.03.2006, 2002/03/0264). Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN). Der Bf hat keine Angaben dazu vorgebracht, die geeignet wären, sein Verschulden grundlegend in Zweifel zu ziehen.

Dem Zulassungsbesitzer obliegt im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht (vgl. VwGH 06.11.2002, 2001/02/0273), jene Person zu bezeichnen, welche als Lenker (außer seiner Person) in Frage kommt. Diese Verpflichtung gilt auch für polnische Staatsbürger, die in Österreich ein Fahrzeug lenken. In diesem Zusammenhang kann auch davon ausgegangen werden, dass ein Zulassungsbesitzer sein Kraftfahrzeug in der Regel nur Personen zum Lenken überlässt, die er kennt (VwGH 11.05.1990, 89/18/0200). Kann die Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht erteilt werden, sind gemäß § 103 Abs. 2 Kraftfahrgesetz (KFG) entsprechende Aufzeichnungen zu führen (vgl. dazu auch VwGH 07.07.2016, Ra 2016/02/0141, mwH).

Da vom Bf diesbezüglich keine substantiierten Vorbringen erstattet wurden, ist auch von der Erfüllung des subjektiven Tatbestandes auszugehen.

2.3. Gemäß § 38 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) iVm § 19 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und

Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Nach der Aktenlage ist der Bf als unbescholten zu werten. Im Straferkenntnis wurde unbestritten vom Bf von einem monatlichen Einkommen von 1.700 Euro, durchschnittlichen Vermögensverhältnissen und keinen Sorgepflichten des Bf ausgegangen.

Die verhängte Geldstrafe liegt im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens, sodass eine Herabsetzung der Geldstrafe aus Sicht des erkennenden Gerichts auch unter Berücksichtigung der Unbescholtenheit des Bf nicht in Betracht kommt. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde in angemessenem Verhältnis zur verhängten Geldstrafe festgesetzt. Es finden sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die belangte Behörde bei der Straffestsetzung ihr Ermessen überschritten hätte. Die verhängte Strafe ist als tat- und schuldangemessen und ausreichend anzusehen, um den Bf von weiteren ähnlichen Übertretungen abzuhalten und ist insbesondere auch in generalpräventiver Hinsicht erforderlich.

2.4. Der Ausspruch über den Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens ist in § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG begründet. Danach ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 20 % der verhängte Strafe, jedoch mindestens 10 Euro, zu leisten hat.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungs-

gerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing